

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Werther (Westf.)
vom 29. Mai 1996
in der Fassung der 2. Änderungsverordnung
vom 18. Februar 2003

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Besondere Schutzvorrichtungen
- § 5 Anleinzwang für Hunde
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Wertstoffsammelbehälter
- § 8 Reinigung von Fahrzeugen
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 10 Benutzung der Anlagen
- § 11 Spielplätze
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Hausnummern
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Lärmvermeidung
- § 16 Abbrennen von Feuern
- § 17 Plakatieren, Verunstaltungen des Straßenbildes
- § 17a Rattenbekämpfung
- § 18 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - **i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NW. S. 870)**, wird von der Stadt Werther (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) für da Gebiet der Stadt Werther (Westf.) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Gehwege, Wege, Bürgersteige, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Plätze, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unter-

führungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit und damit der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden zugänglichen Flächen, insbesondere
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- u.ä. Einrichtungen, Haltestellenhäuschen und Fahrradständer;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO anzuwenden.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Tische, Bänke, Spielgeräte, Einfriedigungen, Straßen- und Hinweisschilder, Verkehrszeichen, Gegenstände, die der Verkehrsberuhigung dienen und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten, Alkohol oder sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen;

4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanalschächte und Schieber zu verdecken, unbefugt zu öffnen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis (Reisegewerbekarte) nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Besondere Schutzvorrichtungen

Unabhängig vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis oder Bauerlaubnis sind Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen so anzubringen, dass sie Freileitungen und andere Gegenstände, die öffentlichen Zwecken dienen (z.B. Einrichtungen zur Sicherheit und Lenkung des Verkehrs, Straßenbeleuchtungskörper), nicht verdecken und den Straßenverkehr nicht gefährden.

§ 5

Anleinzwang für Hunde

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Hunde nur angeleint von aufsichtsfähigen Personen geführt werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Verkehrsflächen dürfen nicht überackert werden. Unzulässig ist auf Verkehrsflächen und Anlagen insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern die Straße weniger als 5m entfernt liegt;
 3. das Ablassen jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen umweltschädigenden Stoffen;

5. der Transport von solchen Materialien, die durch den Fahrtwind heruntergeweht werden können, auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich die Verunreinigung beseitigen. Insbesondere haben diejenigen Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Behälter für wiederverwertbare und nicht wiederverwertbare Abfälle auf zustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m - gerechnet von der Verkaufsstätte aus - die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefüllt werden. Der Stadtdirektor ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine andere Regelung zu treffen.

§ 8

Reinigung von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen, auf privaten Flächen und in Anlagen ist das Waschen von Fahrzeugen und anderen Gegenstände (z.B. Anhänger, Beiwagen etc.) mit Hilfs- und Pflegemitteln untersagt, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist nicht gestattet.
- (3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen, auf privaten Park- und Stellflächen und in Anlagen verboten.
- (4) Ausgenommen von dem Absatz 1 sind Flächen, in denen ein Ölabschneider integriert worden ist bzw. für die ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das dauerhafte Ab- und Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen zu Wohnzwecken ist verboten.

- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Die Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tieren (z.B. Wassergeflügel, Fische und sonstigen Lebewesen) ist generell verboten.
- (5) Nahrungsmittelreste dürfen nicht über die Abfallbehälter in Anlagen und auf Verkehrsflächen entsorgt werden.

§ 11 Spielplätze

- (1) Spielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Spielplätzen ist nicht gestattet, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch Schilder im Einzelfall andere Spielzeiten festgelegt sind.
- (4) Auf Spielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 12 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 13 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Bei zurückliegenden Häusern ist unmittelbar an der Straße ein Hausnummernschild anzubringen.
- (2) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist in geeigneter Weise (Klebeband/Farbe) so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme mit Ausnahme von Festmist dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ist auszuschließen. Es dürfen keine vermeidbaren üblen Gerüche entstehen.
- (3) In Ackerböden sind Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen und Ammoniak-Emissionen deutlich reduziert werden. Dies hat auch auf unmittelbar angrenzenden Flächen zu gem. § 30 BauGB geplanten Gebieten oder zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§34 BauGB) noch am gleichen Tage zu erfolgen. Auf Grünland oder anderen mit im Wachstum befindlichen Pflanzen bestandenen Flächen, in denen eine Einarbeitung nicht möglich ist, ist das Aufbringen dieser Stoffe nur bei kühler und bedeckter Witterung zulässig.
- (4) Die Aufbringung von Gülle und anderer flüssiger oder fester übel riechender Dungstoffe oder Klärschlämme darf an Samstagen und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 18.00 Uhr erfolgen und muss bis 20.00 Uhr eingearbeitet oder untergegraben sein.

§ 15 Lärmvermeidung

- (1) Auf Wohngrundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind lärmverursachende Tätigkeiten (u.a. Ausklopfen von Kleidern, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen, das Holzhacken, Hämmern, Sä-

gen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern, der Betrieb von Rasenmähern) nur werktags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) wird damit jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen geräuscharme Rasenmäher, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 der 8. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärmverordnung - 8 BImSchV -) erfüllen, an Werktagen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Das Fahren- und Fliegenlassen von Modellen mit Verbrennungsmotoren ist nur auf zugelassenem Gelände erlaubt.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 16 Abbrennen von Feuern

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z. B. Osterfeuer), ist anzeigepflichtig. Das Abbrennen des Feuers ist zu untersagen, wenn eine Gefährdung für Gebäude, Verkehrsflächen und Anpflanzungen zu befürchten ist.
- (2) Die Anzeige muss schriftlich bis jeweils drei Wochen vor dem Abbrennen des Feuers bei der Stadt Werther (Westf.) eingegangen sein. Sie muss die genaue Lage des Feuers (in einem Lageplan gekennzeichnet) enthalten.
- (3) Für die in Absatz I genannten Feuer dürfen nur pflanzliche Abfälle verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere muss das Feuerungsmaterial bis 2 Tage vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Umweltschädigende Anzündhilfen wie z.B. Reifen, Mineralöle, insbesondere Benzin oder Altöl, dürfen nicht zur Entzündung und Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Die Feuer sind dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- (4) Die Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung und des § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 17 Plakatieren, Verunstaltung des Straßenbildes

- (1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Anschlägen und anderen Druckschriften, das Bekleben, Bemalen und Beschmieren öffentlicher Einrichtungen und anderer Gegenstände, insbesondere von Verteilerschränken und Versorgungsanlagen, Signal-, Licht- und Straßenmasten, Bäumen, Zäunen, Wänden, Mauern und Brücken, Anschlagflächen, Straßenflächen und Bus-

wartehäuschen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

- (2) Widerrechtlich angebrachte Plakate oder andere Werbeträger kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Ferner kann ein Zuwiderhandeln als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt werden.
- (3) Das Anbringen von losem Werbematerial jeglicher Art an Kraftfahrzeugen ist verboten.

§ 17 a Rattenbekämpfung

- (1) Bei der Rattenbekämpfung darf nur Gift verwendet werden, dass für Menschen und Kleintiere und andere wildlebende Tiere bei der im Köder verwendeten Dosis ungefährlich ist und den Prüfvermerk der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft trägt.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen werden die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen ausschließlich von der Stadt Werther (Westf.) veranlasst.
- (3) Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten ist, soweit erforderlich und zumutbar, sachdienliche Auskunft zu erteilen. Warnzettel oder Hinweisschilder sind zu beachten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Menschen, insbesondere Kinder und Kleintiere von den Auslegungsstellen fern gehalten werden.

§ 18 Erlaubnisse und Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung Ausnahmen bewilligt werden, sofern im Einzelfall daran ein berechtigtes Interesse besteht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme sowie auf Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Verordnung ist beim Ordnungsamt der Stadt Werther (Westf.) zu stellen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichtigen hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung und die besonderen Schutzpflichten gem. § 4 der Verordnung
 3. die Bestimmung über den Anleinzwang gem. § 5 der Verordnung
 4. das Verunreinigungs-, Transport- und Überackerungsverbot gem. § 6 der Verordnung

5. das Verbot hinsichtlich der zulässigen Einwurfzeit gem. § 7 der Verordnung
 6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 8 der Verordnung
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zeltengem. § 9 der Verordnung
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 10 der Verordnung
 9. die Regelungen hinsichtlich der Spielplätze gem. § 11 der Verordnung
 10. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 12 der Verordnung
 11. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung
 12. das Verbot des Plakatierens bzw. der Verunstaltung gem. § 17 der Verordnung
 13. die Bestimmungen des § 17 a
verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 14 der Verordnung
 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, sowie das Verbot, der lärmverursachenden Tätigkeiten, gem. § 15 der Verordnung
 3. die Regelungen zum Abbrennen von Feuern oder die Auflagen gem. § 16 der Verordnung
- nicht erfüllt bzw. verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach Maßnahme des § 17 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung vom 07.07.1986 -BGBl I S. 977-) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Die 2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werther (Westf.) vom 29. Mai 1996 tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.